

Bescheinigung

Die von dem Regierungspräsidenten in Kassel mit Datum vom 27. September 1963 erfolgte Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1..... der Gemeinde für das Gebiet

"Im Gedankenspiel" ist gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung war am 24. Oktober 1963 vollendet. Zum gleichen Zeitpunkt ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan mit Begründung haben in der Zeit vom 16. Oktober 1963 bis 24. Oktober 1963 nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung, im Bürgermeisteramt zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

....., den 25. Oktober 1963



Der/Vizebürgermeister
Der Gemeindevorstand
Der Bürgermeister

(Buckler)

PROJ. HOCHBEHÄLTEN

IM GEDANKENSPIEL

DIE DARGESTELLTEN GEBÄUDE SIND NUR HINSICHTLICH IHRER FIRSTRICHTUNG U. IHRER GESCHOSSHÖHE VERBINDLICH

DER ENTWURFSPLAN IST AUF DER GRUNDLAGE DES KATASTERAMTL. PLANES FLUR 12 VOM JULI 1961 AUFGESTELLT WORDEN

KATASTERAMT

Schwarz 9/102

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

WR KEINES WOHNGEBIET
GRUNDFLÄCHENZAHL 0,3

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
GRUNDFLÄCHENZAHL 0,3

WS KLEINSTEDLUNGSGEBIET
GRUNDFLÄCHENZAHL 0,25

WR DOPPELWOHNHAUSGEBIET KEINES WOHNGEBIET

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE (KFZ-ABSTELLFLÄCHE)

BEISTEHENDE BAUTEN

GEPLANTE BEBAUUNG-DACHNEIGUNG $\leq 30^\circ$

1 VOLLGESCHOSSE (TALSEITIG 2GESCHOSSIG)

2 VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTREIHE)

3 VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTREIHE)

EINGÄNGE UND ZUFÄHRTEN ZU DEN BAUGRUNDSTÜCKEN

VERKEHRSLÄCHEN

KINDERSPIELPLATZ

ALTE PARZELLEGRENZEN

DIE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN GELTEN IM SINNE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG V. 26.6.1962

MINDESTGRÖSSE EINES BAUGRUNDSTÜCKES 500 m²
MINDESTBREITEN EINES BAUGRUNDSTÜCKES 20 m
AUSNAHMSWEISE IM DOPPELWOHNHAUSGEBIET GERINGER.

VORHANDENE HOCHSPANNUNGS-FREILEITUNG WIRD VERLEGT

IM FLÄCHE NUTZUNGSPLAN ALS BAUGEBIET AUSGEWIESEN

WALDSCHUTZGRENZE

ZUR SPÄTEREN BEBAUUNG VORGESEHEN

Genehmigt mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)

Kassel, den 23.9. 1963



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD IN DER ZEIT VOM 16.10.63 BIS 24.10.63 IM BÜRGERMEISTERAMT ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE AUSLEGUNG IST AM ORTSBLICH DURCH AUSKUNFT BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER PLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH

AUFLAGEN GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 23.9.1963 DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

1. DIE SCHORNSTEINE DER BAULICHEN ANLAGEN MIT FUNKENFÄNGERN ZU VERSEHEN UND

2. AUF DEN EINZELNEN BAUGRUNDSTÜCKEN FEUER-SICHERE MÜLLGRÜBEN ZU ERRICHTEN ODER FEUER-SICHERE MÜLLTONNEN AUFZUSTELLEN.

BÜRGERMEISTER

Festsetzungen für Einstellplätze und Garagen.

I. Der Umfang der nach § 2 RGAO (Reichsgaragenordnung) erforderlichen Einstellplätze, wird von der notwendigen in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Zahl der Stellplätze bestimmt; je Stellplatz sind 25 qm Einstellplatz erforderlich. Ist nach Lage des Einzelfalles anzunehmen, dass der tatsächliche Bedarf eine grössere Anzahl von Stellplätzen, als in der Tabelle aufgeführt, erfordert, so sind entsprechend mehr Einstellplätze anzulegen.

Verkehrsquelle

1. Ein- und Zweifamilienhaus
2. Mehrfamilienhaus
3. Wohnheim
4. Bürogelände
5. Einzel- und Handelsbetrieb
6. Schank- und Speisewirtschaft
7. Handwerksbetrieb
8. Kirche
9. Versammlungsstätte

1 Stellplatz je

- 1 Wohnung
- 2 Wohnungen
- 5 Betten
- 40 qm Nutzfläche je Einzelbüro
- 40 qm Nutzfläche
- 8 Sitzplätze
- 100 qm Nutzfläche
- 25 Sitzplätze
- 15 Sitzplätze

II. Der Einstellplatz ist verkehrssicher anzulegen und zu befestigen. Die Stellplätze sind so anzuordnen, dass sie von Kraftfahrzeugen ohne Überquerung anderer Stellplätze erreicht werden können. Einstellplatz für Besucher und Benutzerbedarf (§ 2 Abs.2 RGAO) muss für Verkehrsteilnehmer vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar sein.

III. Soweit nicht bereits statt des erforderlichen Einstellplatzes Garagen geschaffen werden, ist die Möglichkeit des späteren Garagenbaues für den Eigenbedarf nach Abs.1 RGAO durch entsprechende Anordnung der Bauwerke auf dem Grundstück offenzuhalten und in den Bauvorlagen darzustellen.

WEHRDA

LANDKREIS MARBURG/L.

TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 1

FLUR 12 UNTERHALB 'IM GEDANKENSPIEL'

MASSTAB 1:1500

BEARBEITET:

KREISBAUAMT MARBURG/LAHN
MARBURG IM AUGUST 1962

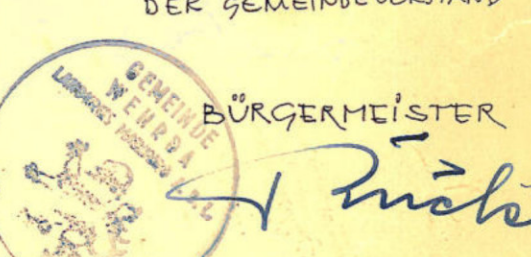
KREISOBERRAAT

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 31.6.1961 + 27.12.1961

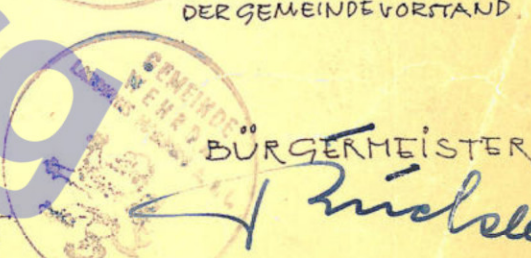
DER GEMEINDEVORSTAND



DER GEMEINDEVORSTAND



DER GEMEINDEVORSTAND



DER GEMEINDEVORSTAND

DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEM. § 10 BAUG. VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 15.1.1963 BESCHLOSSEN WORDEN

GENEHMIGT:

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
KASSEL, DEN